

SATZUNG

der

Drachen- und Gleitschirm-Fliegerfreunde Berlin- **"Altes Lager" e. V. im DCB**

in der Fassung vom 29.03.1999
geändert am 04.04.2005 und am 30.03.2009

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Drachen- und Gleitschirm-Fliegerfreunde Berlin -"Altes Lager" e. V. im DCB (DGF) und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Niedergörsdorf. Er ist in das für den Landkreis bzw. Brandenburg zuständige Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Flugsportbegeisterten, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Hängegleiter- und Gleitsegelsport sowie die Flugsicherheit zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit unter Ausschluss jeder parteipolitischen, militärischen, konfessionellen oder gewerblichen Betätigung aus.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche sowie jugendliche Mitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und die luftrechtlichen Anforderungen für den Flugbetrieb erfüllen bzw. zu erfüllen im Begriff sind.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus, in dem gleichzeitig die Vereinsatzung anerkannt wird. Das Aufnahmegesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss bis zum 30. September des letzten Mitgliedschaftsjahres schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) wiederholt gegen die organisatorischen oder sportlichen Interessen des Vereins sowie gegen die Satzung oder luftrechtlichen Bestimmungen verstößt,
 - b) das Ansehen des Vereins verletzt oder gefährdet,
 - c) den Grundsätzen des sportlichen Anstandes oder der Kameradschaft der Mitglieder untereinander zuwiderhandelt oder
 - d) trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen

zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.

- (4) Gegen diesen Beschluss ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung statthaft. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein. Unberührt davon bleiben der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge sowie die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände des Vereins einem Vorstandsmitglied auszuhändigen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände ist Schadensersatz zu leisten.

§ 6

Rechte und Pflichten

Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, am Sportbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, sowie sich über die jeweils geltende Flugbetriebsordnung zu informieren und diese strikt einzuhalten.

Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahmebestätigung fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus in einer Summe auf ein für den Verein eingerichtetes Konto bei einer Bank einzuzahlen. Barzahlungen haben ausschließlich an den Kassenwart zu erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag analog den Änderungen von Verbandsabgaben und Verbandsbeiträgen anzupassen. Die Entscheidung muss von der nächsten folgenden Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Jahreshauptversammlung
- c) Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Beachtung der Einladungsfristen einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen. Sie muss eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Jeden Monat findet ein Mitgliedertreffen statt, dessen Termin vom Vorstand für die Dauer eines Jahres im voraus veröffentlicht wird. Dieses Treffen wird gemeinsam mit dem DCB wahrgenommen. Beschlüsse, die auf diesen Monatstreffen gefasst werden, müssen schriftlich festgehalten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung und die monatlichen Mitgliedertreffen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 9

Jahreshauptversammlung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand die Jahreshauptversammlung einzuberufen, der die Beschlüsse über folgende Angelegenheiten vorbehalten sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die zurückliegende Wahlperiode
- b) Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins gem. § 15 dieser Satzung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beiträge und Umlagen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ruht, solange ein Mitglied seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt hat oder mit sonstigen finanziellen Forderungen von mehr als fünfzig Euro im Rückstand ist.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart.

- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder ist dauernd verhindert, kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung ein Vereinsmitglied für die Wahrnehmung des Aufgabengebietes kommissarisch ernennen. Dieses wird nicht Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 12

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen ersten und zweiten Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens jedoch vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen und fertig zu stellen.

§ 13

Vermögenshaftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen und nicht die Mitglieder.

Ein Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf Anteile am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

§ 14

Haftung gegenüber Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung ihres Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Geräten des Vereins bzw. bei Veranstaltungen entstehen, es sei denn, derartige Schäden bzw. Verluste sind durch Versicherungen gedeckt. Der Verein ist gehalten, im Rahmen des Vereinszweckes die evtl. Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen. Darüber hinaus haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DGF kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederhauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem und höchstens drei Monaten liegen. Diese Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes, fällt dessen Vermögen, soweit es die Kapitaleinlagen der Mitglieder und den Wert der durch die Mitglieder geleisteten Sacheinlagen übersteigt, den Drachenfliegerclub Berlin e.V. und falls dieser in dem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht mehr besteht einer anderen als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zu. Der Empfänger erhält die Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken des Drachen- und Gleitschirmsports zuzuführen.
- (4) Beschlüsse der auflösenden Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 3 dieser Satzung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.03.1999 von der Mitgliederversammlung des DGF beschlossen worden.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen.